

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humanmedizin an der Danube Private University

vom 06.12.2021

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender
- § 14 Famulatur
- § 15 Klinisch-praktisches Jahr

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 16 Bestandteile der Masterprüfung
- § 17 Gesamtprüfung MED2
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 20 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 21 Schriftliche Modulprüfungen
- § 22 Mündliche Modulprüfungen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 25 Prüfungsfristen
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 27 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 30 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

§ 31 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 34 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

§ 35 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Danube Private University bietet den Masterstudiengang „Humanmedizin“ an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades „Dr. med. univ.“ in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung ist der Abschluss des zweiten Teils der Humanmedizinischen Grundausbildung an der DPU. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für die ärztliche Approbation notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.

(2) Das Universitätsgesetz (§51 Abs 2 Z 11 UG) sieht vor, dass mit Abschluss eines Masterstudiums Humanmedizin der akademische Grad „Dr. med. univ.“ verliehen wird.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) ¹Der Masterstudiengang „Humanmedizin“ ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, die Pflichtfamulatur

(extracurricular), das Klinisch-praktische Jahr, die Gesamtprüfung MED2 sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Modul 17).

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt höchstens 135 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (CP) erforderlich.

§ 4 Zulassung

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. Der Abschluss des Bachelorstudiums Humanmedizin an der DPU oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums.
2. Die Gleichwertigkeit eines Studiums muss vom Rektorat der DPU überprüft bzw. bestätigt werden.
3. Im Zuge einer Gleichwertigkeitsüberprüfung kann das Rektorat das Absolvieren von Zusatzprüfungen vor Studienbeginn anordnen, sollte die Gleichwertigkeit nur teilweise gegeben sein.
4. Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache.
5. Personen, die zu dem Studium bereits an einer anderen inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität gemäß § 69 UG vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird durch die Studienverwaltung (Studienservicecenter) Studienberatung angeboten. ²Der Studierende kann die Studienberatung insbesondere vor Aufnahme des Studiums, in allen Fragen der Studienplanung, bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte (CP) bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt in Österreich einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 Leistungspunkten pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, das Klinisch-

praktische Jahr sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit (Modul 17) und die Gesamtprüfung MED2 vergeben.²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs bzw. Teilstudiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für jeden Studierenden wird von der Studienverwaltung ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann jederzeit nach Terminvereinbarung Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Seminare
- Klinische Praktika (KPM/UaK)

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs 4). ⁴Für einzelne Lehrveranstaltungen, in denen für die Erreichung des Lernziels bzw. den Kompetenzerwerb im Rahmen des Moduls die Mitwirkung des Studierenden zwingend erforderlich ist, kann eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend vorgesehen werden. ⁵Dies betrifft alle Seminare und klinischen Praktika. ⁶Ab einer unentschuldigten Fehlzeit von mehr als 20% der Unterrichtszeit der betreffenden Lehreinheit muss die Fehlzeit wenn möglich nachgeholt werden oder die Lehreinheit gilt als nicht besucht. ⁷Die Studiengangsleitung kann Ersatzleistungen zum Ausgleich von Fehlzeiten festlegen und anordnen.

(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind. ²Studienleistungen sind Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Klausuren (SC/1 Frage pro 2 UE), Praktika sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Es kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁵Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen, die Gesamtprüfung MED2 sowie die Masterarbeit (Modul 17).

§ 8

Module

(1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es gibt benotete und unbenotete Module (siehe Anlage 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung); alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 30 ein.

(2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a. eine bestandene Modulprüfung gemäß § 19 und / oder
- b. absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs 2.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs 3 erforderlich sein. Ausnahmen sind möglich.

(4) Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt.

§ 9

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen des konsekutiven Bachelor-/Master-Modells, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie Entscheidungen in Prüfungssachen wird vom Senat eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt 3 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ³Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er die Prüfungskommission unverzüglich. ⁵Die Prüfungskommission kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder der Studienverwaltung, widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit

anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(4) ¹ Die Prüfungskommission erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Studienverwaltung unterstützt die Prüfungskommission bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

(1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Universitätsgesetz (UG) in der geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Danube Private University herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

(2) ¹Zur Betreuung von Masterarbeiten ist das wissenschaftliche Stammpersonal mit entsprechender Qualifikation befugt; hierzu zählen Personen mit Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation, anerkannten Forschungsaktivitäten und mit Erfahrung in der Betreuung von Masterarbeiten oder Diplomarbeiten. ²Folgende Personen sind zur Beurteilung und Betreuung von Masterarbeiten an der DPU berechtigt:

1. Universitätsprofessoren
2. In Ruhestand stehende Universitätsprofessoren
3. Universitäts- und Privatdozenten
4. Assoziierte Professoren
5. Honorarprofessoren

³Auf Antrag kann die Prüfungskommission im Rahmen der Mitbetreuung auf nicht gemäß § 10 Abs 2 Z 2 genannten Kriterien qualifiziertes, geeignetes wissenschaftliches Personal zurückgreifen, um diese Mitarbeiter an die Betreuung von Masterarbeiten heranzuführen.

⁴Die in § 10 Abs 2 Z 3 genannten Mitarbeiter müssen bereits Erfahrungen in der Betreuung von Bachelorarbeiten vorweisen können. ⁵Auf Antrag kann die Prüfungskommission Personen außerhalb der Danube Private University als Betreuer für die Masterarbeit zulassen, solange diese die Kriterien gemäß § 10 Abs 2 Z 2 erfüllen.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Aufgrund eines etwaigen Umstandes von persönlicher Beteiligung wird ein Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit vorgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 13

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

(1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet die Prüfungskommission die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht

die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und der Prüfungskommission einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 14 Famulatur

¹Angaben zur Pflichtfamulatur werden im Logbuch „Famulatur“ des Masterstudiengangs gemacht. ²Weitere Angaben sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die Famulatur ist vor Beginn des Klinisch-praktischen Jahres zu absolvieren.

§ 15 Klinisch-praktisches Jahr (KPJ)

(1) ¹Das KPJ wird in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen gegliedert, die in den folgenden Fächern abgeleistet werden:

1. Chirurgie
2. Innere Medizin
3. Wahlfach

²Für genauere Angaben zum KPJ wird auf das Logbuch „KPJ“ verwiesen.

(2) ¹Für das KPJ sind Logbücher erstellt worden. ²Die Logbücher müssen ausgefüllt werden.

(3) ¹Zwei Tertiale müssen in der Regel in akkreditierten Lehrkrankenhäusern der DPU absolviert werden. ²Ein Terial kann auf Antrag bei der Studienverwaltung in einem externen Krankenhaus absolviert werden, wenn dieses vom Rektorat für die Durchführung des entsprechenden Tertials genehmigt wurde und ein KPJ-Logbuch vorliegt. ³Die Studierenden können beantragen, mehr als ein Terial in einem externen Krankenhaus zu absolvieren.

(4) ¹Von der insgesamt zulässigen Fehlzeit von 10 % kann maximal die Hälfte dieser Fehlzeit in einem Terial angerechnet werden. ²Weitere Fehlstunden müssen zeitnah nachgeholt werden.

(5) Das KPJ (60 ECTS) umfasst 1.500 Arbeitsstunden.

(6) Das KPJ gilt bei Teilnahme gemäß § 15 Abs 1 bis 5 als bestanden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 16

Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 170 Leistungspunkten, der Absolvierung der Pflichtfamulatur sowie dem Bestehen der Gesamtprüfung MED2 (10 ECTS). ²Die 170 Leistungspunkte werden erbracht durch:

1. den Nachweis von 100 CP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

Modulnr.	Modulname	ECTS (CP)
1	Kardiologie, Pulmonologie, Angiologie	6
2	Gastroenterologie, Endokrinologie	6
3	Hämatologie, Onkologie, Strahlentherapie, Palliativmedizin	5
4	Nephrologie, Allgemeinmedizin	6
5	Spezialisierung 1	3
6	Wissenschaftliches Arbeiten 1	4
7	Allgemein-, Gefäß- und Viszeralchirurgie, Radiologie, Nuklearmedizin	6
8	Orthopädie, Unfallchirurgie	6
9	Anästhesiologie, Intensiv- und Notfallmedizin	5
10	Urologie, Herz- und Thoraxchirurgie, Plastische Chirurgie	6
11	Spezialisierung 2	3
12	Wissenschaftliches Arbeiten 2	4
13	Neurologie	5
14	Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie	5
15	HNO, Ophthalmologie, MKG-Chirurgie, Neurochirurgie	5
16	Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Immunologie, Rheumatologie	5
18	Gynäkologie, Andrologie, Reproduktion, Geburtshilfe	6
19	Pädiatrie	6
20	Geriatric, Prävention, Sportmedizin	5
21	Epidemiologie, Arbeits- und Umweltmedizin, Rechtsmedizin	3

2. das Bestehen des Klinisch-praktischen Jahres (60 CP)

3. sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit (Modul M17) im Umfang von 10 CP.

§ 17

Gesamtprüfung MED2

(1) ¹Die Gesamtprüfung MED2 besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. ²Am Ende des 4. Semesters findet der schriftliche Teil der Gesamtprüfung MED2 statt; am Ende des 6. Semesters, nach Absolvierung des KPJ, findet der mündlich-praktische Teil der Gesamtprüfung MED2 statt. ³Um an dem schriftlichen Teil der Gesamtprüfung MED2 teilnehmen zu können, muss nachgewiesen werden, dass alle Module, mit Ausnahme von Modul 17, erfolgreich absolviert worden sind. ⁴Um am mündlich-praktischen Teil der Gesamtprüfung MED2 teilzunehmen, muss gewährleistet sein, dass der schriftliche Teil der Gesamtprüfung MED2 sowie das KPJ erfolgreich absolviert worden sind.

(2) ¹Folgende Prüfungsnoten werden für die Bewertung der Prüfungsleistungen verwendet: „sehr gut“=1; „gut“= 2; „befriedigend“=3; „ausreichend“=4; „nicht ausreichend“ =5. ²Die Bewertung mit „nicht ausreichend“ bedeutet das Nichtbestehen der Prüfung.

(3) ¹Der Inhalt des schriftlichen MED2 orientiert sich an den Inhalten der Module des Masterstudiengangs sowie an den berufspraktischen Anforderungen an den Arzt. ²Die Fragen sind problemorientiert und fächerübergreifend. ³Es werden die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen geprüft, die wegen ihrer Verbreitung, sowie der Folgen für das Individuum oder die Gesellschaft relevant sind.

⁴Mindestens die Hälfte der Prüfungsfragen bezieht sich auf einen Fall oder eine Fallstudie.

⁵Die schriftliche Prüfung findet im Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice/MC) statt und umfasst 320 Fragen (Prüfungsdauer drei Tage à fünf Stunden).

⁶Bei richtiger Beantwortung von mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, ist der schriftliche Teil bestanden.

⁷Die Benotung erfolgt auf folgender Grundlage: Ist die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl richtig beantworteter Fragen erreicht, so richtet sich die Note nach der Prozentzahl zusätzlich richtig beantworteter Fragen der darüber hinaus gestellten:

- Mindestens 75% = "sehr gut"
- mindestens 50% - weniger als 75% = "gut"
- mindestens 25% - weniger als 50% = "befriedigend"
- 0% - weniger als 25% = "ausreichend"

⁸Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl ist die Note „nicht ausreichend“=5.

(4) ¹Für die mündlich-praktische Prüfung MED2 werden den Prüflingen Patientinnen/Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zugewiesen. ²Die Prüflinge müssen einen Bericht verfassen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise enthält. ³Der Bericht wird nach Fertigstellung einem Mitglied der Prüfungskommission ausgehändigt und wird bei der Prüfung vorgelegt. ⁴Er ist mit Prüfungsgegenstand und fließt in die Bewertung ein. ⁵Die Prüfung findet an zwei Tagen statt. ⁶Am ersten Tag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. Weitere Inhalte sind patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie, der Allgemeinmedizin und einem der Wahlfächer des klinisch-praktischen Jahres. ⁷Es werden praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern gestellt und klinisch-theoretische, fächerübergreifende Fragestellungen und Fragestellungen aus Querschnittsbereichen berücksichtigt. ⁸Die Prüflinge müssen in der Prüfung zeigen, dass sie in der Lage sind, die während des Studiums erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und über die für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (klinische Prozeduren und Gesprächsführung) verfügen.

⁹An beiden Tagen beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling 45-60 Minuten; die Prüfung findet als Kollegialprüfung mit maximal vier Studierenden in Form eines Gesprächs mit den Prüfern statt. ¹⁰Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens drei höchstens vier weiteren Mitgliedern. ¹¹Der Vorsitzende muss Hochschullehrer sein, die anderen Mitglieder Lehrkräfte in den vertretenen Fächern. ¹²Alternativ können auch Fachärzte für Allgemeinmedizin oder anderer Fachgebiete, bestellt werden, die nicht zu den Lehrkräften der DPU gehören. ¹³Die Leistungsbewertung erfolgt durch die Vergabe der Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", sowie „nicht ausreichend“. ¹⁴Die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bedeutet das Nichtbestehen der Prüfung.

¹⁵Nach dem mündlichen Prüfungsgespräch bilden die Prüfer gemeinsam eine Gesamtnote für die Prüfung. ¹⁶Die Entscheidung beruht auf Stimmenmehrheit. ¹⁷Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.

(5) ¹Beide Teile der MED2 können maximal zweimal wiederholt werden. ²Nach dem dritten Nichtbestehen sind sie endgültig nicht bestanden und dürfen auch nach erneutem Medizinstudium nicht noch einmal abgelegt werden. ³Bei Nichtbestehen des mündlich-praktischen Teils der MED2 besteht die Möglichkeit, den Prüfling vor der Wiederholung der Prüfung Teile der Ausbildung wiederholen zu lassen; die Dauer dieser erneuten Ausbildung kann 4-6 Monate betragen.

(6) ¹Bei Bestehen beider Teile der Gesamtprüfung MED2 wird eine Gesamtnote berechnet. ²Die Note des schriftlichen Teils der MED2 wird mit dem Faktor 2 multipliziert, das Ergebnis davon wird mit der Note des mündlich-praktischen Teils addiert, das Ergebnis daraus wird durch 3 dividiert.

§ 18

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Formale oder non-formale Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an anderen anerkannten Hochschulen in Österreich erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Formale oder non-formale Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die im Ausland erbrachten Leistungen den Modulprüfungen der DPU inhaltlich und im Hinblick auf den Arbeitsaufwand (ECTS bzw. ggf. Semesterwochenstunden, wenn eine Angabe in ECTS nicht erfolgt) entsprechen, nur geringfügig davon abweichen oder diese übertreffen. ³Die Prüfung auf Gleichwertigkeit erfolgt anhand von § 78 UG durch das Rektorat. ⁴Entspricht das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 26, so wird die Note der anerkannten Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt.

(3) Außerhalb von Hochschulen erbrachte non-formale, institutionelle Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 2 anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt werden.

(4) ¹Informelle Kompetenzen können anstelle von Anwesenheitspflichten angerechnet werden, sofern die jeweilige zu erbringende Prüfung des betreffenden Moduls bestanden worden ist. ²Das Vorhandensein der informellen Kompetenz muss vorab begründet werden und von der Studiengangleitung im Einzelfall anerkannt werden.

§ 19

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs 2.

(2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis – neben den Ergebnissen der Gesamtprüfungen – in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikationsziele des Moduls erreicht hat. ³Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 26 benotet.

(3) Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben.

(4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als

Studierender an der Danube Private University.

§ 20

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Studienverwaltung.

§ 21

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Berichten oder Testaten erfolgen.

(2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 min und höchstens 2 Stunden. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Teilnehmer der Prüfung und Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 26 festgesetzt.

§ 22

Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer im Regelfall in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 min und höchstens 30 Minuten.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom gemäß § 26 festgesetzt.

§ 23

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel nach Vorlesungsende des 3. Semester begonnen werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet

der Humanmedizin nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs 2) vergeben.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sieben Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Ein Exemplar der Arbeit ist fristgemäß beim Betreuer der Arbeit und zwei Exemplare bei der Studienverwaltung abzugeben und hier zusätzlich eine unveränderliche digitale Version (zB .pdf). ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Gesamtumfang von 120 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 29 Abs 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren von der Prüfungskommission bestellten Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 26 entsprechend.

§ 24

Anmeldung zur Masterarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn bei der Studienverwaltung eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im gewählten Masterfach endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Humanmedizin“,
2. die Immatrikulation an der Danube Private University für den Masterstudiengang „Humanmedizin“.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in § 23 Abs 4 Satz 2 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
2. die in Abs 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Masterprüfung im gewählten Masterfach endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen 2 Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 23 entsprechend.

§ 25 Prüfungsfristen

(1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 16 Abs 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	Gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
4 =	genügend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht genügend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz

1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,3 = genügend

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“, also 4,3 ist.

§ 27

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.

(2) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 29 Abs 5 eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 28

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Der Kandidat kann von der erstmaligen Prüfung und von der ersten Wiederholungsprüfung ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zurücktreten. ²Bei der zweiten und dritten Wiederholungsprüfung kann er ohne Angabe von triftigen Gründen bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung zurücktreten. ³Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.

(2) Tritt der Kandidat von der erstmaligen Prüfung und der ersten Wiederholungsprüfung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 2 ohne triftige Gründe von der zweiten oder dritten Wiederholungsprüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs 2 geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der Modulnote verrechnet wird und so

Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 30

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 170 Leistungspunkte gemäß § 16 sowie das Bestehen der Gesamtprüfung MED2 (10 ECTS) nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammenⁱ:

Modulname	Anteil Note %
1. Kardiologie, Pulmonologie, Angiologie	5,1
2. Gastroenterologie, Endokrinologie	5,1
3. Hämatologie, Onkologie, Strahlentherapie, Palliativmedizin	4,25
4. Nephrologie, Allgemeinmedizin	5,1
5. Spezialisierung 1	-
6. Wissenschaftliches Arbeiten 1	3,4
7. Allgemein-, Gefäß- und Viszeralchirurgie, Radiologie, Nuklearmedizin	5,1
8. Orthopädie, Unfallchirurgie	5,1
9. Anästhesiologie, Intensiv- und Notfallmedizin	4,25
10. Urologie, Herz- und Thoraxchirurgie, Plastische Chirurgie	5,1
11. Spezialisierung 2	-
12. Wissenschaftliches Arbeiten 2	3,4
13. Neurologie	4,25
14. Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie	4,25
15. HNO, Ophthalmologie, MKG-Chirurgie, Neurochirurgie	4,25
16. Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Immunologie, Rheumatologie	4,25
17. Master-Arbeit	10
18. Gynäkologie, Andrologie, Reproduktion, Geburtshilfe	5,1
19. Pädiatrie	5,1
20. Geriatrie, Prävention, Sportmedizin	4,25
21. Epidemiologie, Arbeits- und Umweltmedizin, Rechtsmedizin	2,55
Klinische Praktika und Famulaturen	-
Gesamtprüfung MED2	10

ⁱ Berücksichtigt werden für die Gesamtnote der Masterprüfung nur benotete Module. Der Anteil der Modulnote an der Gesamtnote richtet sich nach der Anzahl der ECTS-Credit-Points (CP). Jeder CP hat den Faktor 0,85. So wäre beispielsweise der Anteil eines Moduls mit 6 CP 5,1 % an der Gesamtnote. Das Modul Masterarbeit sowie die Gesamtprüfung MED2 sind Ausnahmen: hier gilt 1 CP = Faktor 1.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit oder die Gesamtprüfung MED2 endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 180 Leistungspunkte wegen Fristablaufs nicht mehr erbracht werden können.

(4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. ²Die relative Note wird entsprechend dem Prozentrang innerhalb der Gruppe von Absolventen der letzten 12 Monate vergeben:

A für die besten 10 %

B für 11 % bis 35 %

C für 36 % bis 65 %

D für 66 % bis 90 %

E für 91 % bis 100 %

§ 31

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit und deren Note ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs 4 ermittelte ECTS-Note enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs 2 beurkundet.

(3) ¹Die Masterurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät, das Zeugnis vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Stempel der Universität versehen.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs 1 und Abs 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 34

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach den Vorgaben des Universitätsgesetzes (§ 89 UG).

III. Schlussvorschriften

§ 35

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Akkreditierung des Studiengangs in Kraft.

Rektor

Vorsitzender des Senats

Modulkatalog

Stand: Dezember 2021

¹Um ein Modul aus der folgenden Liste zu bestehen, müssen die angegebenen Studienleistungen durch Teilnahme abgeleistet werden und die angegebenen Prüfungsleistungen müssen entweder bei Benotung mit mindestens „genügend“ oder ohne Benotung mit „bestanden“ bestanden werden. ²Die dem Modul zugeteilten ECTS-Leistungspunkte (CP) werden bei Bestehen des Moduls vergeben. ³Es gibt benotete und unbenotete Module. ⁴Nur benotete Prüfungsleistungen fließen in die Gesamtbenotung des Moduls ein. ⁵Besteht ein Modul nur aus einer Prüfungsleistung (Regelfall), dann ist die Note der Prüfung gleichzeitig die Gesamtnote des Moduls. ⁶Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen (Ausnahme), so wird die Gesamtnote prozentual berechnet. ⁷Für alle Seminare und klinischen Praktika (KPM/UaK) ist eine verpflichtende Teilnahme gemäß § 7 Abs 1 Z 6 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Modul	ECTS (CP)	LV (SWS)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (%-Anteil Modulnote)
1. Kardiologie, Pulmonologie, Angiologie	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
2. Gastroenterologie, Endokrinologie	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
3. Hämatologie, Onkologie, Strahlentherapie, Palliativmedizin	5	VO (3) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
4. Nephrologie, Allgemeinmedizin	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
5. Spezialisierung 1	3	SE (4)	Präsentationen, Übungsaufgaben	bewertete Seminararbeit (unbenotet)
6. Wissenschaftliches Arbeiten 1	4	VO (2) SE (3)	Übungsaufgaben	Klausur / Single Choice (100 %) bewertete Seminararbeit (unbenotet)
7. Allgemein-, Gefäß- und Viszeralchirurgie, Radiologie, Nuklearmedizin	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
8. Orthopädie, Unfallchirurgie	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)

9. Anästhesiologie, Intensiv- und Notfallmedizin	5	VO (3) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
10. Urologie, Herz- und Thoraxchirurgie, Plastische Chirurgie	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
11. Spezialisierung 2	3	SE (4)	Präsentationen, Übungsaufgaben	bewertete Seminararbeit (unbenotet)
12. Wissenschaftliches Arbeiten 2	4	VO (2) SE (3)	Übungsaufgaben	Klausur / Single Choice (100 %) bewertete Seminararbeit (unbenotet)
13. Neurologie	5	VO (3) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
14. Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie	5	VO (3) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
15. HNO, Ophthalmologie, MKG-Chirurgie, Neurochirurgie	5	VO (3) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
16. Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Immunologie, Rheumatologie	5	VO (3) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
17. Master-Arbeit	10	-	-	Master-Arbeit (100 %)
18. Gynäkologie, Andrologie, Reproduktion, Geburtshilfe	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
19. Pädiatrie,	6	VO (4) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
20. Geriatrie, Prävention, Sportmedizin	5	VO (3) KPM/UaK (2) SE (2)	KPM/UaK, Übungsaufgaben, Protokolle, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
21. Epidemiologie, Arbeits- und Umweltmedizin, Rechtsmedizin	3	VO (2) SE (2)	Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
Pflichtfamulaturen	-	-	Praktika, Protokolle, Berichte	unbenotet